Kreis-Blatt

des

Königlich-Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 6. Freitag, den 7. Februar 1845.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

No. 18. JN. 1109.

In Gemäßheit des Regulativs vom 16. Januar 1838 werden die Wohllöbl. Verwaltungs-Behörden, Dominien und Ortsvorstände hierdurch veranlaßt, die Anfertigung der Schutzblattern-Impflisten pro 1845 ungesäumt zu bewerkstelligen, hiebei in der bekannten Art zu verfahren, und die größte Pünktlichkeit und Genauigkeit zu beobachten.

Die Impflisten sind in duplo anzufertigen, zu welchem Ende jede Ortsbehörde mit dieser Nummer des Kreisblatts zwei Formulare erhält. In einem Exemplar sind bereits, da wo es erforderlich gewesen, die früher ungeschützt gebliebenen, und die im Jahr 1844 gebornen und bereits mit Erfolg geimpften Kinder übertragen worden. Das Duplicat ist nach dem Muster des Hauptexemplars anzulegen. Demnächst sind die Listen, nachdem solche den betreffenden Herren Geistlichen beider christlichen Confessionen zur Vergleichung mit dem Inhalte der Kirchenbücher vorgelegt, von diesen im erforderlichen Falle berichtiget, und auf dem Titelblatte mit der Bescheinigung:

„daß sämmtliche in dem verflossenen Jahre in der Gemeinde N. N. Neugebornen ihrer Konfession, nach Ausweis der Kirchenbücher richtig aufgeführt sind,“

versehen, von der Ortsbehörde dahin zu bescheinigen:

„daß die bei der vorjährigen Impfung ungeschützt Gebliebenen, die neu angesiedelten Impflinge und die vorgefundenen Neugebornen vollständig in den Listen aufgeführt worden sind,“

und sodann unfehlbar bis zum 20. Februar c. in bekannter Art resp. mir, dem hiesigen Königl. Domainen-Rent-Amt und dem hiesigen Magistrat einzureichen. Von denjenigen Ortschaften, wo keine Impflinge sind, ist bei Rücksendung der Formulare eine Vakat-Anzeige zu machen.

Es ist noch häufig vorgekommen, daß die Herren Geistlichen und die Ortsbehörden, die Richtigkeitsbescheinigungen in den Listen selbst niederschreiben, dadurch aber wird der Raum zu Nachträgen und zur Summirung der Kolonnen beeinträchtigt, weshalb ich wiederhole, daß alle Bescheinigungen auf dem Titelblatte zu vermerken sind, und ausdrücklich darauf aufmerksam mache, daß solche Listen, in welchen diese Anordnung nicht beachtet ist, zur Abänderung werden remittirt werden.

Die bis zum angeordneten Termin nicht eingehenden Listen oder Vakat-Anzeigen werden auf Kosten der säumigen Ortsbehörden abgeholt werden.

Thorn, den 3. Februar 1845.

(Zwölfter Jahrgang.)

Die Klassensteuer-Orts-Erheber-Wahlen betreffend.

No. 19. JN. 951. Da in dem zur Wahl von Klassensteuer-Orts-Erhebern am 29. v. M. angestandenen Termine einzelne Gemeinden ausgeblieben, von andern dagegen die Insinuations-Dokumente oder Vollmachten entweder gänzlich fehlen, oder doch unvollständig sind u. s. w. so habe ich im Nachstehenden diejenigen Punkte speciell aufstellen lassen, deren Beseitigung noch erforderlich ist, bevor die Wahlen als zurechtbeständig angesehen werden können. Zugleich sind darüber, in welcher Art die Beseitigung zu bewirken ist, die nöthigen Weisungen besonders hinzugefügt.

ad 1 und 2 ist nach der Expedition erledigt.

Kämmerei-Ortschaften.

3. Unterförsterei Barbarken. Wahl-Erklärung fehlt, und ist in Ermangelung von Grundbesitzern, vom betreffenden Förster bei mir zu Protocoll abzugeben.

4. Dorf Birglau. Fehlt jede Erklärung; die für den Schulzen Krüger und Einsassen Bottke eingereichte Vollmacht ist ungültig, da sie nur unterkreuzt und dabei kein Schreibzeuge zugezogen worden ist. Auch fehlt der Nachweis, daß sämmtliche Grundbesitzer zum Termine vorgeladen worden.

   Die Gemeinde muß daher zu einer neuen Wahl bei mir erscheinen, oder gehörig bevollmächtigte Deputirte hersenden. Ist die Vollmacht von sämmtlichen Grundbesitzern oder wenigstens von zwei Drittel derselben unterschrieben (die Nichtunterschriebenen müssen im letzten Falle aber namentlich angegeben werden) so bedarf es eines besondern Vorladungsbeweises nicht.

5. Birglauer Wiese. Fehlt jede Wahl-Erklärung; und müssen entweder sämmtliche Grundbesitzer oder deren Bevollmächtigte sich zur Wahl hier nachträglich einfinden.

6. Blotgarten. Vorladungs-Beweis fehlt; die Vollmacht ist nur unterkreuzt, ohne Zuziehung eines Schreibzeugen.

   Die Gemeinde muß daher zu einem neuen Termine erscheinen oder Deputirte senden, und wird übrigens auf das vor ad 4 bei Dorf Birglau Gesagte verwiesen.

7. Gr. Bösendorff. Der zum Orts-Erheber gewählte Einsasse Heinrich Schmidt ist herzugestellen.

8. Kl. Bösendorff. Desgleichen der Einsasse Christian Beister.

9. Steinort. Fehlt jede Erklärung. Hier gilt das ad 3 bei Unterförsterei Barbarken Gesagte.

10. Gostkowo nebst Probstei. Die fehlende Erklärung wird erwartet.

11. Gremboczyn, Dorf und Neusasserei. Die in termino als Deputirte erschienenen Einsassen Stahnke und Schwanke haben unter den aufgestellten Bedingungen den Kreis-Schreiber Preuß zum Orts-Erheber gewählt. Es fehlt aber die erforderliche Vollmacht. Die Gemeinde hat daher noch nachträglich schriftlich zu erklären, daß sie diese Wahl genehmige.

12. Vorwerk Gremboczyn. Die fehlende Wahl-Deklaration ist Seitens des Besitzers noch einzureichen.

13. a. Gursker Werder, b. Jankower Kämpe, c. Eichbusch, d. Zasdrosz, e. Zalsie-Boze, f. Forsthaus Guttau, g. Vorwerk Kielbasczyn, nebst Probstei und Mühle, h. Kleefelde, fehlen die Wahl-Erklärungen, deren nachträgliche Abgabe entweder von den betreffenden Grundbesitzern oder durch vollständig legitimirte Bevollmächtigte zu bewirken ist.

Die Beseitigung der vorstehend ad 1 bis incl. 13 aufgestellten Punkte muß spätestens in termino

den 17. Februar c. Vormittags 10 Uhr

erfolgen, und haben sich in demselben, so weit das Erscheinen von ganzen Ortschaften,

Deputirten oder einzelnen Personen nöthig ist, dieselben unfehlbar in diesem Termine, gehörig legitimirt, in meinem Bureau hieselbst, bei Vermeidung der Termins-Kosten, unfehlbar zu gestellen.

14. Dorf Guttau. Die eingegangene nur vom Schulzen Lange allein unterschriebene Erklärung ist ungenügend. Auch scheint der zum Erheber gewählte Einsasse Michael Lange, der Schulze selbst zu sein, was schon an und für sich unstatthaft sein würde.

Die Gemeinde muß daher in corpore oder durch vorschriftsmäßig bevollmächtigte Deputirte zur Wahl vor mir erscheinen.

15. Leibitsch. Der ohne Vollmacht erschienene Schulze Redmerski hat den ꝛc. Preuß zum Erheber gewählt. Die Grundbesitzer haben ihre Genehmigung dieser Wahl noch schriftlich anzuerkennen. Es darf jedoch nicht verabsäumt werdee, die Unterkreuzungen der des Schreibens Unkundigen durch einen glaubwürdigen Schreibzeugen bescheinigen zu lassen.

16. Mlewo. Der Schulze Koscinski hat wie vor den ꝛc. Preuß gewählt. Die fehlende Vollmacht ist durch eine gleiche schriftliche Erklärung der Gemeinde zu ergänzen, wie vorstehend bei Leibitsch angeordnet worden.

17. Dorf Mocker. Der zum Orts-Erheber erwählte ꝛc. Rueckert hat sich hierher persönlich einzufinden.

18. a. Neu-Mocker Etablissement Litt. A., b. desgl. Litt. B., c. desgl. Litt. C., d. Pachur-Mühle, e. Freischulzerei Papau, f. Popielno, g. Rosenberg, h. Rothwasser, i. Ziegelei oder Wissower Kämpe, k. Wieczorkowo fehlen die Wahl-Erklärungen, und ist, wie vor ad 13 angegeben worden, zu verfahren.

19. Neubruch. Der zum Erheber erwählte Martin Hein hat sich persönlich hierher zu gestellen.

20. Dorf und Probstei Papau. Der Schulze Simon Krolikowski hat den ꝛc. Preuß gewählt. Die fehlende Vollmacht ist noch wie vor ad 15 bei Leibitsch angeordnet zu ergänzen.

21. Dorf Pensau. Der zum Erheber erwählte Einsasse Johann Fehlauer (welcher dem Vernehmen nach Ortsschulze ist) hat sich hier persönlich zu gestellen.

22. Rychnau. Nur der Gutsbesitzer hat den ꝛc. Tietz gewählt, dessen persönliche Gestellung erwartet wird. Die übrigen Grundbesitzer haben daher noch zu wählen, und müssen dies in der vor ad 4 bei Dorf Birglau angegebenen Weise bewirken.

23. Roßgarten. Der zum Erheber gewählte August Kirste hat sich persönlich hierher zu gestellen.

24. Schwarzbruch. Peter Wunsch, wie vor.

25. Silbersdorff. Die vom Schulzen Hoffmann für ꝛc. Preuß abgegebene Wahl-Erklärung ist wie vor ad 15 bei Leibitsch angeordnet, zu ergänzen.

26. Smollnik. Desgl. die vom Einsassen Heinrich Pulter auf den ꝛc. Preuß gefallene Wahl.

27. Swirczyn. Eben so, die von ꝛc. Brzyske für denselben abgegebene Wahlstimme.

28. Swierczyner Wiese. Der erwählte Erheber Andreas Fenski hat sich persönlich hierher zu gestellen.

29. Thorner Kämpe. Desgleichen die vom ꝛc. Krause für ꝛc. Luederitz in Gurske abgegebene Stimme.

30. Toporczysko. Die auf den Schulzen Glaesmann gefallene Wahl ist gesetzlich unzulässig. Die Gemeinde muß daher in vorschriftsmäßiger Weise sich zu einer anderweiten Wahl hierher gestellen.

Die Beseitigung der vor ad 14 bis incl. 30 aufgestellten Punkte wird spätestens in termino den 18. Februar c. Vormittags 10 Uhr in der bereits angegebenen Weise und unter derselben Verwarnung erwartet.

Thorn, den 2. Februar 1845. Fortsetzung folgt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Vorstände der Kämmerei-Ortschaften werden mit Bezug auf die im Amtsblatt Nro. 4 pro 1844 befindliche Verfügung der Königl. Regierung vom 15. Januar v. J. darauf aufmerksam gemacht, daß nachträgliche Versicherungen bei der Westpreuß. Domainen-Feuer-Societät welche noch für dieses Jahr und zwar vom 1. Juli c. an in Kraft treten sollen, bei uns bis zum 10. März d. J. unter Beifügung der nothwendigen Taxen angemeldet werden müssen.

Thorn, den 4. Februar 1845.

Der Magistrat.

Das der Kämmerei zugehörige Grundstück Nro. 396 der hiesigen Altstadt, an der Mauer zwischen der Alt- und Neustadt belegen, soll in termino

den 15. März c. um 10 Uhr Vormittags

zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Oloff an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, was wir zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Die Bedingungen können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden. Ohne Caution von 30 Rtlr. wird Niemand zum Gebot gelassen.

Thorn, den 22. Januar 1845.

Der Magistrat.

Da die in dem am 13. Januar c. abgehaltenen Termine gemachten Gebote zur Uebernahme der Entreprise des Neubaues eines Vieh- und Pferdestalles auf Gappa höheren Orts nicht genehmigt worden sind, so wird ein nochmaliger Termin auf

den 10. d. M. Vormittags um 10 Uhr

hieselbst mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 28. December pr. (cf. Kreisblatt pro 1845 Nro. 1 pag. 2) angesetzt, zu welchem sichere Bauunternehmer hiermit eingeladen werden.

Kowalewo, den 2. Februar 1845.

Das katholische Kirchen-Collegium.

Am 14. d. M. des Abends ist der Maurergeselle Jakob Krüger aus Augustinken, welcher von dem Gutsbesitzer Segler mit einem Briefe, worin 48 Rtlr. 20 Sgr. befindlich, nach Culm geschickt war, im trunkenen Zustande, angeblich von einem unbekannten Menschen diesseits des Dorfes Cepno auf der Brücke durch einen Faustschlag betäubt und sodann das Geld aus dem Briefe geraubt worden.

Der Thäter soll etwa 30 Jahre alt, ziemlich großer schlanker Statur, hager im Gesicht und mit einem hellgrauen Tuchmantel und Mütze bekleidet gewesen sein.

Das geraubte Geld hat 1) in 8 Stück Friedrichsd'or, (worunter 2 oder 3 doppelte) mit 45 Rtlr. 10 Sgr., 2) in Kassenanweisungen 3 Rtlr., 3) ein 1/6 mit 10 Sgr. bestanden.

Sämmtliche Behörden und Ortsvorstände werden ersucht, zur Ermittelung des Thäters und Wiedererlangung des geraubten Geldes die zweckdienlichsten Maaßregeln zu veranlassen.

Culm, den 20. Januar 1845.

Königl. Landraths-Amt.

(Hiezu eine Beilage.)